

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Impfverordnung

vom 9. November 2021

Wir bedanken uns für die kurzfristige Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf. Mit diesem soll eine Regelung eingeführt werden, wonach die impfenden Leistungserbringer das von ihnen benötigte Impfbestück ab dem 1. Januar 2022 selbst beschaffen und nicht mehr automatisch über Apotheken und Großhandel erhalten sollen. Begleitend erfolgen sowohl für die Übergangszeit bis zum 1. Januar 2022 als auch für die Folgezeit Anpassungen der Vergütung des Großhandels und der Leistungserbringer für dieses Impfbestück. Außerdem wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. März 2022 verlängert. Zu diesen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung

Wir halten es für sinnvoll, die Verordnung wie vorgesehen über den 31. Dezember 2021 (das bisherige Auslaufdatum) zu verlängern. Die Corona-Pandemie dauert an und erfordert nach wie vor eine Intensivierung der Impfungen. Dieser Bedarf wird absehbar auch in den ersten Monaten des Jahres 2022 bestehen. Insofern ist eine Verlängerung bis Ende März 2022 jedenfalls sachgerecht. Ob nachfolgend eine weitere Verlängerung erfolgen sollte, kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

2. Änderung der Bezugsregelung für Impfbestück

Wir teilen die Einschätzung des Ministeriums, dass Leistungserbringer aufgrund der verbesserten Versorgungssituation nicht mehr zwingend die Belieferung mit Impfbestück durch den Großhandel und die Apotheken benötigen, sondern das benötigte Impfbestück ab 1. Januar 2022 selbst beschaffen können. Um Komplikationen bei der Umsetzung durch die betroffenen Leistungserbringer zu vermeiden, halten wir allerdings eine rechtzeitige deutliche Kommunikation dieser Änderung für erforderlich, damit die nötige Vorratsbeschaffung von ihnen zeitgerecht in die Wege geleitet wird. Die Apotheken stehen als geeignete Bezugsmöglichkeit selbstverständlich zur Verfügung.

Hinsichtlich der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (Streichung der Worte „und das Impfbestück und -zubehör“ in § 3 Absatz 1 Satz 4 der Impfverordnung) machen wir darauf aufmerksam, dass dies nicht lediglich eine Folgeänderung darstellt, sondern die eigentliche Regelung zur Umstellung des bisherigen Bezugswegs. Gleichfalls in der Begründung (zu Nummer 5 Buchstabe c der Verordnung) findet sich noch ein inhaltlich zusammenhängender Verweisfehler: statt „Nummer 3“ sollte es hier „Nummer 2 Buchstabe b“ lauten.

3. Vergütungsanpassung für den Großhandel

Durch eine Änderung in § 8 Absatz 2 der Verordnung soll dessen Vergütung für die Abgabe des von ihm selbst beschafften Impfbestücks und -zubehörs an Apotheken von 1,65 € je abgegebener Durchstechflasche auf 1,40 € abgesenkt werden. Ab dem 1. Januar 2022 soll diese Vergütungsregelung aufgrund der Umstellung der Bezugswege dann ganz entfallen.

Die Einschätzung des Ministeriums, wonach die Absenkung um 25 Cent angesichts der aktuellen Beschaffungslage gerechtfertigt sei, nehmen wir zur Kenntnis. Wir fordern aber dringend, das vorgesehene Inkrafttreten dieser Regelung (Nummer 5 Buchstabe a; gemäß Artikel 2 Satz 1 des Entwurfs soll dieser Teil am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten) auf den 1. Dezember 2021 zu verlegen.

Im Hinblick auf die gestaffelte Gesamtvergütung der Apotheken für die Abgabe von Impfstoffen an Betriebsärzte, den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und Krankenhäuser (§ 9 Absatz 2

der Impfverordnung) wäre ein „untermonatliches“ Inkrafttreten sehr arbeitsaufwändig und fehleranfällig. Die hier anzusetzende Preisstaffel bezieht sich nämlich immer auf einen kompletten Kalendermonat je Betriebsarzt, Arzt des ÖGD bzw. Krankenhaus. Der administrative Aufwand in der Apotheke ist hierfür bereits jetzt sehr hoch, da die Apotheke alle Belege der betreffenden Leistungserbringer aus einem Monat erst sammeln muss, die Abgaben der einzelnen Belege aufaddieren, pro Beleg auf die einzelnen Staffeln aufteilen muss und dann erst die Belege mit den verschiedenen Vergütungen bedrucken kann. Die Großhandelsvergütung ist gemäß § 10 Absatz 1 der Impfverordnung ebenfalls durch die Apotheken abzurechnen und an den Großhandel weiterzuleiten. Wenn daher nun für den November eine „gespaltene“ Großhandelsvergütung für das Impfbesteck und -zubehör entstünde, würde dies die bürokratische Belastung der Apotheken unnötig mindestens verdoppeln, ohne dass diese dafür einen finanziellen Ausgleich erhalten könnten.

Darüber hinaus bitten wir zu bedenken, dass für den COVID-19-Impfstoff Spikevax® (Moderna) aufgrund der aktuellen EMA-Zulassung für Auffrischimpfungen mit der halben Dosis, zusätzliches Impfbesteck pro Vial erforderlich ist. Die Absenkung der Vergütung für Impfbesteck und -zubehör läuft diesem Bedarf entgegen.